

Gemeinde Hirschbach/Oberpf.

Landkreis Amberg-Sulzbach
Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Königstein



Telefon 09665 / 953277 (Rathaus Eschenfelden)
09152 / 8788 (Kanzlei Hirschbach)

E-Mail info@gemeinde-hirschbach.de
Internet www.gemeinde-hirschbach.de

Hirschbach, 10.06.2021

Hygienekonzept Freibad Gemeinde Hirschbach

(wird bei geänderter Vorschriften- oder Rechtslage nach Bedarf fortgeschrieben)

Auf Basis der Grundlage der/des (siehe auch Anlage):

- Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05.06.2021
- Corona-Pandemie: Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels (BayMBl. 2021 Nr. 355 vom 20.05.2021)
 - **Im Freibad Hirschbach gilt:**
 - Punkt 1 „Organisatorisches“
 - Punkt 2 „Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln“
 - Punkt 3 „Testung“ entfällt, da Freibad nur bei Inzidenz unter 50 geöffnet wird
 - Punkte 4, 5 und 6 treffen nicht zu, kommen nicht zur Anwendung
 - Punkt 7 „Arbeitsschutz für das Personal“
 - Punkt 8 „weitere Badeanstalten (Freibäder)“ → 13. BayIfSMV
 - Punkt 9 „Schlussbestimmungen“
- Ergänzend hierzu: BayMBl. 2020 Nr. 366 vom 26.06.2020 mit Änderung gemäß BayMBl. 2020 Nr. 479 vom 21.08.2020

In der Rangfolge hat die Einhaltung der 13. BayIfSMV Priorität (geltendes Recht)!

Hinweis: Der zum Hygienekonzept zugehörige Hygieneplan für das Freibad Hirschbach wurde durch einen externen Dienstleister in der Saison 2020 erstellt und hat weiterhin Gültigkeit.

! Präambel !

Um überhaupt einen Freibadbetrieb zu ermöglichen, ist die Erstellung eines Hygienekonzeptes auf Grund der momentanen Pandemie-Lage obligatorisch. Alle

Konten der Gemeinde Hirschbach:
Raiffeisenbank Sulzbach Rosenberg eG
IBAN DE24 7526 1700 0002 6171 88
SWIFT-BIC GENODEF1SZH

Steuernummer:
Finanzamt Amberg
201/1124/20158

Öffnungszeiten der VG Königstein
Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 14:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

Sparkasse Amberg-Sulzbach
IBAN DE17 7525 0000 0380 1010 89
SWIFT-BIC BYLADEM1ABG

zusätzliche Sprechzeiten am Donnerstag in
Hirschbach 13:30 – 15:30 Uhr
Eschenfelden 15:45 – 17:45 Uhr

Badegäste sind aufgerufen, sich strikt an die Regeln zu halten. Nur mit ausreichend Selbstdisziplin der Badegäste und Überprüfung der Einhaltung der Regeln durch das Sicherheits-, und Dienstpersonal ist ein Freibadbetrieb möglich. Bei vermehrten Zuwiderhandlungen sieht sich die Gemeinde Hirschbach gezwungen, das Freibad stundenweise, tageweise oder auch ganz zu schließen. Eine Erstattung von Eintrittskarten ist ausgeschlossen. ***Gegenüber Gästen, die die Vorschriften und Regeln nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Die Bediensteten und/oder Beauftragten der Gemeinde Hirschbach sind hierzu berechtigt.***

Unsere Gäste sollen sich bei uns wohl- und sicher fühlen!

Inzidenzabhängige Öffnung

- Das Freibad Hirschbach hat nur bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 geöffnet, somit entfällt die Testpflicht für Badegäste. Für Campinggäste und Gäste des Veranstalters FP Familiencamp gelten separate Regelungen.
- Die aktuelle Inzidenz für den Landkreis Amberg-Sulzbach ist im Internet ersichtlich unter www.kreis-as.de
- Steigt die Inzidenz über 50 wird das Freibad geschlossen und erst wieder geöffnet, wenn die Inzidenz stabil unter 50 liegt.

Punkt 1 Rahmenkonzept „Organisatorisches“:

Die Bediensteten / Beauftragten und ehrenamtlich Tätigen im Freibad Hirschbach bestätigen die Kenntnisnahme des Rahmenkonzeptes und die Umsetzung durch Unterschrift. Eine Einweisung erfolgt durch die Vertreter der Gemeinde.

Punkt 2 Rahmenkonzept „Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln:

Grundsätzlich sind die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - BayIfSMV) bzw. arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben umzusetzen.

2.1 Maskenpflicht:

Gäste ab dem 15. Geburtstag haben eine FFP2-Maske und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie weitere Dienstleister eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu tragen. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind nur ausgenommen:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

Umsetzung im Freibad Hirschbach:

Sobald man sich **im Gebäude** befindet, gilt die Maskenpflicht entsprechend des Rahmenkonzeptes. Im Gastronomiebereich (Kiosk) gilt das Hygienekonzept des Kioskbetreibers. Die Badegäste werden über Aushang am Eintrittskartenautomaten und an den Zugangstüren zum Gebäude auf diese Regeln hingewiesen. Das Hygienekonzept wird auf der Website veröffentlicht. Badegäste können sich so vorab informieren.

2.2 Mindestabstand:

Das Schutz- und Hygienekonzept muss jeweils sicherstellen, dass zwischen allen Gästen, für die die Kontaktbeschränkung gilt, ein Mindestabstand von 1,5 Metern jederzeit einzuhalten ist.

Umsetzung im Freibad Hirschbach:

- Es gelten sowohl vor dem Bad als auch auf dem Gelände des Freibads der Mindestabstand von 1,5 Metern (z.B. Bodenmarkierungen). Entsprechende Aufforderung, sich an die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln zu halten, empfehlen sich vor allem durch Informationen auf Website, in sozialen Netzwerken sowie Aushängen vor und im Freibad (z.B. Piktogramme der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung oder der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen).
- Begrenzung der zeitgleich anwesenden Gästezahlen: siehe §13 13. BayIfSMV: Es darf nicht mehr als ein Besucher pro 10 m² Fläche der für Badegäste zugänglichen Bereiche einschließlich der Becken zugelassen werden. Die ermittelte maximale Besucherzahl beträgt **420 Badegäste**. Am Ticketautomaten werden nur Tageskarten mit diesem Kontingent ausgegeben. Die Anzahl der anwesenden Badegäste wird dem Sicherheitspersonal angezeigt. Durch eine Warnschwelle (bei 300 Badegästen / zugeteilten Tickets) wird eine Überschreitung der Höchstzahl sicher verhindert.
- Im Gebäude ist grundsätzlich die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

2.3 Ausgeschlossen vom Besuch der Einrichtungen (Freibad Hirschbach) und von der Nutzung der Dienstleistungen sind:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) oder Personen, die aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme (z. B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen; zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Die Gäste sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Gäste während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend den Betrieb zu verlassen.

Umsetzung im Freibad Hirschbach:

Die Badegäste werden über Aushang am Eintrittskartenautomaten und an den Zugangstüren zum Gebäude auf diese Regelungen hingewiesen. Das Hygienekonzept wird auf der Website veröffentlicht und im Eingangsbereich ausgehängt. Badegäste können sich so vor Betreten des Bades informieren.

2.4 Kontaktpersonenermittlung:

Sehen die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen eine Kontaktdatennachverfolgung vor, sind die entsprechenden Vorgaben umzusetzen.

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, werden Name, Vorname, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) für die Dauer von vier Wochen gespeichert. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit dabei eine hinreichend präzise Dokumentation der Daten sichergestellt ist. Bei der Datenerhebung sind die jeweils aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten. Eine Übermittlung der Daten darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Mitwirkende, Besucherinnen und Besucher und Personal sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Bei einer Weitergabe von Eintrittskarten und vergleichbaren Inhaberpapieren an Dritte gilt Folgendes:

Wird die Kontaktdatenerfassung nicht bei der tatsächlichen Nutzung der Dienstleistung durchgeführt, sondern vorab über personalisierte Eintrittskarten oder vergleichbare Inhaberpapiere, so ist der neue Inhaber verpflichtet, vorab und unmittelbar nach Erhalt der Inhaberpapiere die Kontaktdaten aller Personen, die die Dienstleistung in Anspruch nehmen werden, schriftlich zu informieren.

Umsetzung im Freibad Hirschbach:

Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

Ausfüllen eines Meldezettels (Bereitstellung am Ticketautomaten) und Einwurf des Meldezettels in einem Briefkasten bei der Badeaufsicht nach Badeintritt. Am Ende des jeweiligen Badetages werden die Meldezettel durch die Gemeinde Hirschbach (Badpersonal) tageweise verwahrt und nach 30 Tagen vernichtet.

Alternativ kann die Ermittlung auch durch die zulässigen elektronischen Verfahren erfolgen (z.B. luca® - App).

2.5

Jeder Betrieb muss über ein Reinigungskonzept verfügen, das insbesondere die Nutzungsfrequenz von Handkontaktflächen, z. B. Türgriffen, berücksichtigen muss.

Hygienepläne sind den derzeit erhöhten Anforderungen anzupassen, z. B. durch eine Verkürzung der Intervalle zwischen den Reinigungs- und Desinfektionszyklen. Verstärktes Augenmerk ist auf die Reinigung bzw. Wischdesinfektion von Handkontaktflächen (z. B. Handläufe, Haltestangen etc.) und die Händehygiene zu legen. Es wird dazu auf den bereits vor der Corona-Pandemie gültigen Hygieneplan verwiesen.

Beim Einsatz von Desinfektionsmitteln bei der täglichen Reinigung und Wischdesinfektion sind solche Produkte zu verwenden, die nachweislich gegen Bakterien, Pilze und Viren wirksam sind.

Umsetzung im Freibad Hirschbach:

Der zum Hygienekonzept zugehörige Hygieneplan für das Freibad Hirschbach wurde durch einen externen Dienstleister in der Saison 2020 erstellt und hat weiterhin Gültigkeit.

2.6

Für Gäste und Mitarbeiter werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher oder funktionstüchtige Endlostuchrollen bereitgestellt, für Mitarbeiter im therapeutischen Bereich zusätzlich Händedesinfektionsmittel. Mitarbeiter werden zum richtigen Händewaschen geschult. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern oder funktionstüchtigen Endlostuchrollen auszustatten. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, eine Ausnahme gilt für elektrische Handtrockner mit HEPA-Filterung.

Umsetzung im Freibad Hirschbach:

Die Anforderungen sind entsprechend umgesetzt. Es gibt keinem therapeutischen Bereich / keine therapeutischen Mitarbeiter. Trockengebläse sind nicht vorhanden bzw. außer Betrieb.

2.7

Auf das Verleihen von Ausrüstung (z. B. Schwimmhilfen, Schwimmbrillen) ist zu verzichten bzw. eine regelmäßige Desinfektion in Abhängigkeit von der Häufigkeit der Nutzung sicherzustellen.

Umsetzung im Freibad Hirschbach:

Es findet kein Verleih statt. Das Personal ist entsprechend angewiesen.

2.8

Fitnessanlagen können jeweils nur gemäß den jeweils gültigen Regelungen aus der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dem Rahmenhygienekonzept Sport des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration genutzt werden.

Umsetzung im Freibad Hirschbach:

Einrichtungen nach 2.8 sind im Freibad Hirschbach nicht vorhanden.

2.9

Der Betreiber hat über ein auf Infektionsminimierung ausgelegtes Parkplatzkonzept zu verfügen, wenn nach der Zahl der erwarteten Gäste regelmäßige Begegnungen zu erwarten sind.

Umsetzung im Freibad Hirschbach:

Alle Parkplätze sind im Freien. Es werden Gäste und Nutzung wie 2020 erwartet. Regelmäßige Begegnungen sind daher nicht zu erwarten.

2.10

Das Schutz- und Hygienekonzept hat für alle geschlossenen Räumlichkeiten zwingend ein Lüftungskonzept zu enthalten. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolbildung) zu berücksichtigen. Sicherzustellen sind die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen und Raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) ist sicherzustellen, dass diese infektionsschutzgerecht betrieben werden. Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von möglichst 100 Prozent (Außen-)Frischlufte während des Betriebs und die Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen ist zu gewährleisten. Verwiesen wird auf diesbezügliche Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). Es sind die jeweils aktuellen Empfehlungen zu berücksichtigen. Ergänzend können Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen. Diese ersetzen aber keineswegs das infektionsschutzgerechte Lüften.

Umsetzung im Freibad Hirschbach:

Sobald das Freibad geöffnet ist, sind alle Fenster (Oberlichter) auf der beckenabgelegenen Seite und alle Zugangstüren zum Badebereich offenzuhalten. Zudem sind alle Fenster und Türen der Sanitärbereiche (außer Kabinen bei Einzelnutzung) offen zu halten. Somit ist das gesamte Gebäude gut durchlüftet. Die Maskenpflicht im Gebäude bleibt hiervon unberührt. Dieses Vorgehen hat sich in 2020 bewährt und soll auch 2021 wieder so umgesetzt werden.

2.11

Beim Hochfahren der wahrscheinlich seit langem stagnierenden Wasserleitungen ist auf die besonderen Risiken eines bakteriellen Aufwuchses zu achten (z. B. Legionellen). Auf das entsprechende Merkblatt des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit dazu wird verwiesen.

Umsetzung im Freibad Hirschbach:

Wird alljährlich und schon immer im Freibad Hirschbach beachtet / umgesetzt.

2.12

Die Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitskleidung, die sonstige Wäschereinigung (z. B. Tisch- und Bettwäsche) sowie die Regelungen zur Maskenpflicht erfolgen unter Beachtung des Arbeitsschutzstandards inkl. der Hygienestandards.

Umsetzung im Freibad Hirschbach:

Die Regelungen zur Maskenpflicht erfolgen unter Beachtung des Arbeitsschutzstandards inkl. der Hygienestandards. Ansonsten trifft Punkt 2.12 für das Freibad Hirschbach nicht zu.

7. Arbeitsschutz für das Personal

Für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere die der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV). Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sogenannte Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Dabei sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umzusetzen (z. B. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS).

Eine Gefährdungsbeurteilung kann im konkreten Fall immer nur vor Ort durch den Arbeitgeber mit entsprechender Fachexpertise für eine spezielle Tätigkeit erfolgen. Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d. h. dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung-PSA) ergriffen werden müssen. Der Einsatz von PSA muss abhängig von der Gefährdungsbeurteilung erfolgen.

Die Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 sind zu beachten.

Information für die Mitarbeiter über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos sollen durch entsprechende Aushänge und Bekanntmachungen in den Umkleiden und Sozialräumen bereitgestellt werden. Das Personal muss entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen werden.

Umsetzung im Freibad Hirschbach:

Für die Bediensteten der Gemeinde Hirschbach (z.B. Gemeindearbeiter, Reinigungspersonal) gelten die entsprechenden Dienstanweisungen. Diese finden auch für ehrenamtlich Tätige Anwendung.

Für die Bediensteten des Sicherheitsdienstes (Badeaufsicht) gelten die entsprechenden Anweisungen des jeweiligen Arbeitgebers (Sicherheitsdienst).

Für die ehrenamtlich Tätigen Wachleiter / Wachpersonal der Wasserwacht Hirschbach gelten die entsprechenden Anweisungen des BRK.

8. Weitere Badeanstalten (Freibäder):

Für die Zulässigkeit der Sportausübung in Badeanstalten, wie z. B. Freibädern **gelten die Regelungen der jeweils geltenden BayIfSMV.**

Für den Bereich des Schul- bzw. Vereinssports können die zuständigen Ressorts abweichende oder ergänzende Regelungen festlegen, die sich nach den jeweiligen Rahmenkonzepten im Schul- bzw. Vereinssport richten.

Umsetzung im Freibad Hirschbach:

§3 Maskenpflicht: Es gelten die Regelungen dieses Konzeptes

§4 Testnachweis: Da das Freibad bei einer Inzidenz größer 50 geschlossen bleibt, entfällt der Testnachweis für den Freibadbesuch.

§5 Kontaktdatenerfassung: Es gelten die Regelungen dieses Konzeptes

§6 Allgemeine Kontaktbeschränkung: Es gilt (1) 2., da das Freibad bei einer Inzidenz größer 50 geschlossen bleibt. Zulässig sind daher Gruppen von bis zu 10 Personen. Des Weiteren gilt §6(2) entsprechend.

§12 Sport: Es gilt §12 2. (Inzidenz unter 50)

§13 Freizeiteinrichtungen: §13(3) Badeanstalten 1. (Beschränkung der Besucher in diesem Konzept berücksichtigt) und 2. Testnachweis: Testnachweis entfällt, siehe Bemerkung zu §4.

Weitere Maßnahmen zur Verringerung des Infektionsrisikos im Freibad Hirschbach:

Duschbereich / Sanitärbereiche / Toilettenanlagen

Eine Öffnung der Duschen im Außenbereich ist unter Berücksichtigung des Mindestabstands unkritisch. Die Körperhygiene ist zu ermöglichen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie unter Einhaltung des Infektionsschutzes möglich. Gleichzeitig vermindert das Duschen vor dem Schwimmen die Bildung von schädlichen Desinfektionsnebenprodukten und verbessert die Desinfektionswirkung in den Becken.

Umsetzung im Freibad Hirschbach:

Die Nutzung der WC-Anlagen im Innen- und Außenbereich und der Duschen im Innenbereich ist grundsätzlich nur einzeln gestattet (Hinweisschilder). Dies gilt auch für die Nutzung der Mehrplatz Dusch- und Waschräume im Untergeschoss (sog. neuer Sanitärbereich).

Die Benutzung der Duschen im Außenbereich ist unter Berücksichtigung des Mindestabstandes unkritisch.

Für die Duschen im Innenbereich ist sicherzustellen: Ausreichende Belüftung und Luftzirkulation – die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen (ggf. alternative Sicherstellung des Luftaustausches). Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäreinrichtungen ist zu vermeiden. Es ist in den Sanitärräumen im neuen Sanitärbereich nur die Nutzung je Raum von einer Dusche und einem Waschbecken zulässig. Die anderen Waschbecken und Duschen in den Mehrplatz-Sanitäreinrichtungen sind zu sperren, um die Einzelnutzung und somit die Einhaltung des Mindestabstandes sicherzustellen. Unter anderem wird dadurch erreicht, die

Dampfentwicklung so zu reduzieren, damit eine ausreichende Luftzirkulation gewährleistet werden kann.

Umkleidebereich

Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.

Eine Öffnung der Umkleiden im Außenbereich ist unter Berücksichtigung des Mindestabstands unkritisch. Die Gäste bedürfen der Umkleiden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie unter Einhaltung des Infektionsschutzes.

Umsetzung im Freibad Hirschbach:

Im Gebäude besteht grundsätzlich Maskenpflicht. Zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes wird nur jede zweite Umkleide geöffnet. Z.B. bei 3 Umkleidekabinen wird die mittlere Kabine für die Nutzung gesperrt.

Schwimmerbecken

Einhaltung allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere des 1,5 m Mindestabstand, auch im Becken Experten empfehlen 10 m² Wasserfläche/Person.

- Auf Abstandsregeln hinweisen
- Ggf. Bahnabtrennung z.B. durch Schwimmbadleinen
- Infektionsschutz / Schutzausrüstung für Badeaufsicht bei erster Hilfe
- Anpassung des Erste-Hilfe-Equipments (z.B. Beatmungsbeutel)

Umsetzung im Freibad Hirschbach:

Die Personenzahl im Schwimmerbecken wird auf 20 Personen begrenzt. Der rechnerische Wert liegt bei 27 Personen. Durch die Toleranz wird sichergestellt, dass eine Überschreitung der zulässigen Personenzahl vermieden werden kann. Zur besseren Übersicht wird das Schwimmerbecken in der Mitte durch eine Bahnabtrennung in zwei Bereiche aufgeteilt. Das Erste-Hilfe Equipment im Freibad Hirschbach ist auf den neuesten Stand (Beatmungsgerät, Beatmungsbeutel vorhanden). Für das Aufsichtspersonal gelten gesonderte Vorschriften gemäß den allgemeinen Regeln des Arbeitsschutzes (siehe 7.).

Nichtschwimmerbecken / Kleinkindbereich (Planschbecken)

- Einhaltung des Mindestabstands
- Begrenzung der Personen in diesem Bereich
- Kleinkinderbereich nur mit elterlicher Aufsicht

Umsetzung im Freibad Hirschbach:

Die Personenzahl im Nichtschwimmerbecken wird auf 25 Personen begrenzt. Der rechnerische Wert liegt bei 30 Personen. Durch die Toleranz wird sichergestellt, dass eine Überschreitung der zulässigen Personenzahl vermieden werden kann.

Rutsche am Nichtschwimmerbecken

- Achten auf den Mindestabstand
- Sperrung der Attraktion bei Nicht-Einhaltung des Mindestabstands

Umsetzung im Freibad Hirschbach:

Es darf sich nur eine Person auf der Rutsche aufhalten (Ausnahme Elternteil mit Kind). Im Wartebereich sind Markierungen anzubringen (Mindestabstand). Hinweisschilder sind anzubringen. Alternativ ist die Rutsche zu sperren, wenn die Einhaltung des Mindestabstandes nicht mehr gewährleistet werden kann.

Liegebereich (Terrassen, Holzliegebereiche)

- Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere des 1,5 m Mindestabstand
- Anbringen von Hinweisschildern, um ausreichende Abstände zu schaffen
- Regelmäßige Kontrolle des Mindestabstands

Umsetzung im Freibad Hirschbach:

Anbringen von Markierungen und Hinweisschildern. Regelmäßige Kontrolle des Mindestabstandes durch Sicherheitsdienst- und Wachpersonal.

Spielplatzbereich (Sandkasten)

Spielplätze unter freiem Himmel sind für Kinder nur in Begleitung von Erwachsenen geöffnet. Die begleitenden Erwachsenen sind gehalten, jede Ansammlung zu vermeiden und wo immer möglich auf ausreichenden Abstand der Kinder zu achten.

Umsetzung im Freibad Hirschbach:

Bei Nichteinhaltung wird der Spielplatzbereich gesperrt.

Gastronomiebereich (Kiosk)

Es gilt das jeweils aktuelle Hygienekonzept Gastronomie des Bayerischen Wirtschafts- sowie Gesundheitsministeriums.

Umsetzung im Freibad Hirschbach:

Für die Umsetzung des Hygienekonzeptes Gastronomie im Kioskbereich ist der Pächter / Betreiber der Alleinverantwortliche.

Campingbereich (Zeltplatz) – Gäste (nicht FP Familiencamp)

Es gilt zusätzlich zu diesem Konzept der §16 der 13. BIfSMV:

Übernachtungsangebot ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Zu §16 1. Jeder Übernachtungsgast hat ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz vor Ort bei seiner Ankunft einen **Testnachweis nach Maßgabe von § 4 vorzulegen.**

Zu §16 2. „trifft nicht zu“

Zu §16 3. Die Vorgaben zur Kontaktbeschränkung sind zu beachten (Gruppengröße)

Zu §16 4. Die Zelte sind so aufzustellen, dass der Mindestabstand problemlos eingehalten werden kann.

Zu §16 5. Trifft für Freibad-Campinggäste nicht zu. Es gelten die Regelungen des Hygienekonzeptes für das Freibad.

Zu §16 6. Es gilt das Hygienekonzept des Freibades

Zu §16 7. Es gilt das Hygienekonzept des Freibades

Besonderheit Freibad Hirschbach:

Der Reiseveranstalter des „FP Familiencamp“ ist für die Erstellung, Umsetzung und Überwachung eines eigenen Hygienekonzeptes im Camp alleinverantwortlich. Für die Mitbenutzung der Anlagen des Freibades Hirschbach gilt das Hygienekonzept des Freibades.

Weitere wichtige Hinweise

Der Betreiber (Gemeinde Hirschbach), seine Vertreter (z.B. Bürgermeister) und Beauftragten (Gemeindeangestellte, Sicherheitsdienst und ehrenamtlich Tätige) sind berechtigt, die Einhaltung des standortspezifischen Schutz- und Hygienekonzeptes zu kontrollieren und bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen (z.B. Gebrauch des Hausrechts) zu ergreifen.

- Die angepassten Reinigungs- und Desinfektionspläne und die Regelungen zur Trinkwasserhygiene sind zu beachten.
- Je nach Besucherandrang ist ggf. die Anzahl der eingesetzten Personale anzupassen.

Dienstanweisung für Bedienstete

Dieses Schutz- und Hygienekonzept gilt als Anlage zu den bereits bestehenden Dienstanweisungen für Gemeindeangestellte (z.B. Gemeindearbeiter, Reinigungspersonal), den beauftragten Sicherheitsdienst und für die Gemeinde Hirschbach ehrenamtlich (entgeltlich und unentgeltlich) tätige Personen.

Benutzungsbestimmungen Freibad Hirschbach

Dieses Schutz- und Hygienekonzept gilt zusätzlich und vorrangig zu den allgemeinen Benutzungsbestimmungen des Freibades für alle Badegäste.

Aufgestellt, 09.06.2021, Stefan Steger, 2. Bürgermeister

In Kraft gesetzt, xx.06.2021, Hermann Mertel, 1. Bürgermeister

Eschenfelden, xx.06.2021

(Mertel), 1. Bürgermeister